

X.

Bestallung eines Rentmeisters

oder Cammermeisters bey einer Fürstlichen oder
dergleichen Rent-Cammer.

Præmissis generalibus.

I.

Nachdem wir unsern Rentmeister / nechst unserm Cammer-Præsidenten und Rätthen / zur Mit-Aufficht unsers Cammer- und Hauswesens / und bevorab zu richtiger und zuverlässiger Einbringung / unserer Renten und Gefälle / auch deren Aufgaben und Befertigung einer allgemeinen Rent-Rechnung über unsern ganzen Stat der Einnahme und Ausgabe / bestellet / so hat er sich ins gemein nach diesem Zweck und Abschen zu achten / unsern Nutzen / so weit Gewissens und Ehre halben geschehen kan / mit allem Fleiß zu suchen / hingegen Schaden und Abgang / auff's möglichste / zu verhüten.

2. Zu gnugfamer Information in seinem vor uns anbefohlenen Amt sol er zwar ins gemein ihme alle dasjenige bekant machen / was wir in der Cammer-Ordnung / auch sonderlicher Bestallung / unserm Cammer-Rath zu wissen / und beyhanden zu haben / vorgeschrieben: Absonderlich aber sol er kundig seyn aller Einkünften unserer Aempter / oder woher sonst unserer Rent-Cammer einiger Zugang und Lieferung wiederfähret / alles

uns